

(5) Arbeitet ein Taucher im Fahrwasser, so hat die Taucherleitung (besonderer Tauchleiter, Taucher oder Signalmann) rechtzeitig für eine besondere Kennzeichnung der Tauchstelle zu sorgen (s. SWO § 18).

## II. Tauchergruppe, Zusammensetzung und besondere Vorschriften

### 1. Tauchergruppe

#### § 7

(1) Die Tauchergruppe besteht aus einem Taucher, einem zweiten Taucher als Signalmann, den Pumpenvormännern und den Hilfspersonen.

(2) Vor jedem Arbeitsbeginn ist die gesamte Tauchergruppe einschließlich aller Hilfsmänner über ihre Aufgaben zu belehren und eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie durch Fahrlässigkeit Menschenleben gefährden.

(3) Auf die Strafbestimmungen über fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

### 2. Der Taucher

#### § 8

(1) Taucher und Signalmann müssen mit der Verwendung der gesamten Taucherausrüstung sowie schlauchloser Geräte vertraut sein. Ohne vorschriftsmäßiges Gerät oder vorschriftsmäßige Ausrüstung zu tauchen, ist verboten. Der Taucher ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte verantwortlich und hat hierüber der Betriebs- oder der Taucherleitung monatlich schriftlich Meldung zu erstatten.

(2) Der Taucher muß sich vor Beginn der Arbeit über Stromverhältnisse (Ebbe und Flut), Dampferverkehr und Gefahrenstellen, wie elektrische Unterwasserkabel, Saugrohrleitungen, Unterspülungen, Trossen usw., eingehend unterrichten und seinen Signalmann darauf aufmerksam machen. Gefahrenquellen sind möglichst zu beseitigen.

(3) Die gleiche Pflicht hat ein Tauchereinsatzleiter.

(4) Ohne Tauchermesser zu tauchen, ist verboten. Die Signalleine muß sich der Taucher mit Pahlsteg an den Körper legen.

(5) Jede Tauchertätigkeit ist im Arbeitsbuch einzutragen.

(6) Bei schwierigen Taucherarbeiten darf nicht ohne Anwesenheit eines zweiten Tauchers getaucht werden.

### 3. Der Signalmann

#### § 9

(1) Der Signalmann ist neben der Taucherleitung als zweiter Taucher für die gesamte Tauchergruppe verantwortlich. Er hat besonders für Ruhe und Ordnung zu sorgen, so lange der Taucher unter Wasser ist.

(2) Der Signalmann muß den Taucherapparat und die Pumpeneinrichtung mit Zubehör in allen Einzelheiten sowie die maßgebenden Vorschriften, die Sicherheitssignale und die verabredeten Arbeitssignale kennen.

(3) Vorgeschrieben sind folgende Signale:

Zahl der Züge:	Bedeutung, wenn unten gegeben:	Bedeutung, wenn oben gegeben:
1	Ich will hochkommen!	Heraufkommen!
2	Mehr Luft!	Mehr Luft!
3	Weniger Luft!	Weniger Luft!
4	Verabredetes Signal!	Verabredetes Signal!
5	Alles wohl!	Alles wohl!

Arbeits- und Notsignale sind besonders zu verabreden. Jedes Signal ist als verstanden mit dem gleichen Signal zu beantworten. Bei größeren Tiefen und bei schwierigen Arbeiten ist möglichst ein Fernsprecher zu benutzen. In strömenden Gewässern sind bei Tiefen über 10 m Rüttelsignale zu vermeiden.

(4) Der Signalmann muß mit den Gefahren vertraut sein, die einem Taucher bei Sturz oder Hochschießen drohen. Er muß wissen, welche Soforthilfe einem verunglückten oder erkrankten Taucher zu leisten ist und welche Wiederbelebungsversuche angestellt werden können (vgl. § 33 Abs. 3).

#### § 10

(1) Der Signalmann oder der zweite Taucher führt die vorgeschriebene Signalleine. Die Signalleine ist alle 2 m zu markieren. Der Signalmann ist verantwortlich für das Stecken, Klarhalten und Einholen der Signalleine und des Schlauches sowie für das richtige Anlegen des Taucheranzugs, für die Sicherheit des Tauchers beim Abstieg, Aufenthalt unter Wasser und Aufstieg. Signalleine und Schlauch dürfen nicht über scharfe Kanten (z., B. die Bordwand) gezogen werden.

(2) Der Signalmann muß einen sicheren Stand einnehmen und stets mit dem Taucher Fühlung behalten, um ein plötzliches Abstürzen des Tauchers wahrnehmen zu können. In diesem Falle muß er ihn sofort festhalten. Signalleine und Schlauch sind stets gleichmäßig zu stecken und aufzuholen. Vom Schlauch darf niemals so viel nachgelassen werden, daß Buchten entstehen können.

(3) Nicht ausgebildete oder nur angelehrte Personen dürfen die Signalleine nicht führen. Der Signalmann darf während des Tauchens keine andere Tätigkeit ausüben.

(4) Der Signalmann muß von seinem Stand aus seine Tauchergruppe ständig überwachen und sich ohne Mühe mit ihr verständigen können.

### 4. Pumpenmannschaft

#### § 11

(1) Die Bedienungsmannschaft der Pumpe muß ruhig und gleichmäßig arbeiten. So lange der